



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin ^ den 12. Januar 1966

Teil II Nr. ;i

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 65	Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960)	9
24. 12. 65	Anordnung über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte.....	9
27. 12. 65	Anordnung Nr. 3 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	10

Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960).

Vom 22. Dezember 1965

§ 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik tritt dem am 17. Juni 1960 auf der Internationalen Konferenz zum Schutze des menschlichen Lebens auf See in London Unterzeichneten Vertragswerk (Internationaler Schiffssicherheitsvertrag, London 1960) bei.

(2) Das Vertragswerk, bestehend aus

1. der Schlußakte,
2. dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Anlage A),
3. den Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage B),
4. Empfehlungen der Konferenz (Anlagen C und D),

wird in den Sonderdrucken Nr. 531 und 531a* des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 2

(1) Der Tag, an dem das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzumachen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 23. Februar 1961 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1948) (GBl. II S. 93) außer Kraft.

(2) Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See erhalten die Bezeichnung „Seesraßenordnung“ und treten für die Deutsche Demokratische Republik am 1. Januar 1966 in Kraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

* Im Sonderdruck Nr. 531a des Gesetzblattes erscheint die Anlage B des Vertragswerkes, die übrigen Teile des Vertragswerkes erscheinen im Sonderdruck Nr. 531 des Gesetzblattes.

(2) Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anhang B des Schiffssicherheitsvertrages, London 1948 — Sonderdruck Nr. 335 des Gesetzblattes S. 158) treten am 1. Januar 1966 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anordnung über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte.

Vom 24. Dezember 1965

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) werden im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgende Änderungen der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung) angeordnet:

§ 1

Die Eichpflicht für Maßstäbe, Meßbänder und Meßzeuge für Längenmessungen wird aufgehoben. Es entfallen hierdurch die laufenden Nummern 1 bis 3 der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (nachstehend Meßgeräteliste genannt).

§ 2

(1) Die Nadieichfristen für Handels- und Präzisionswägestücke sowie Waagen mit einer Einspielungslage und einer Höchstlast kleiner als 3000 kg (Balken-, Tafel-, Dezimal- und Laufgewichtswaagen) werden von 2 auf 4 Jahre verlängert. Der Übergang von den zweijährigen zu den vierjährigen Nacheichfristen kann